

Landesjugendspielleiter
Frank Jäger
Schkeuditzer Str. 17
04178 Leipzig



Schachverband Sachsen
Jugendschach

Leipzig, 7. August 2024

**Antrag 2: **Anpassung JSO 8.2 & 8.3 (Klarstellung Protestinstanzen, dreistufiges
Protestverfahren)****

Bisherige Formulierung JSO 8.2:

Gegen Ordnungsmaßnahmen eines Schiedsrichters bei Mannschaftskämpfen oder eines Turnier- bzw. Staffelleiters kann innerhalb von sechs Werktagen (Poststempel) beim zuständigen Spielleiter oder dessen Vertreter schriftlich Protest eingelegt werden. Zur Wahrung der Schriftform reicht eine E-Mail innerhalb von sechs Werktagen aus, wenn deren Empfang bestätigt wurde.

Für die unter 3. und 4. genannten Meisterschaften auf Landesebene ist der Landesjugendspielleiter der zuständige Spielleiter.

Für die unter 3. und 4. genannten Meisterschaften auf Bezirksebene ist der jeweilige Bezirksjugendspielleiter der zuständige Spielleiter.

Es ist in beiden Fällen eine Gebühr von 25,00 EUR an den JSBS zu zahlen.

Bisherige Formulierung JSO 8.3:

Gegen Entscheidungen zu Protesten auf Bezirksebene gemäß 8.2. kann innerhalb von zehn Werktagen (Poststempel) beim Wettkampf- und Turniergericht schriftlich Berufung eingelegt werden. Die Schriftform kann nicht durch eine E-Mail gewahrt werden.

Es ist eine Gebühr in Höhe von 100,00 EUR an den SVS zu zahlen.

Neue Formulierung JSO 8.2:

Gegen Ordnungsmaßnahmen kann innerhalb von sechs Werktagen (Poststempel) schriftlich Protest eingelegt werden. Zur Wahrung der Schriftform reicht eine E-Mail innerhalb von sechs Werktagen aus, wenn deren Empfang bestätigt wurde.

Wird eine Entscheidung von beiden Mannschaftsleitern bzw. dem Mannschaftsleiter der Gastmannschaft bei Uneinigkeit getroffen, so ist der jeweilige Staffelleiter erste Protestinstanz (1. Protestinstanz).

Gegen Entscheidungen des Staffelleiters ist der zuständige Spielleiter Protestinstanz (2. Protestinstanz).

Für die unter 3. und 4. genannten Meisterschaften auf Landesebene ist der Landesjugendspielleiter der zuständige Spielleiter.

Für die unter 3. und 4. genannten Meisterschaften auf Bezirksebene ist der jeweilige Bezirksjugendspielleiter der zuständige Spielleiter.

Agiert der Bezirksjugendspielleiter als Staffelleiter, ist der Landesjugendspielleiter dessen Protestinstanz auf Bezirksebene (2. Protestinstanz). Ist der Landesjugendspielleiter Staffelleiter auf Landesebene, ist der Vizepräsident Jugend die Protestinstanz (2. Protestinstanz).

Der Protest beim Staffelleiter (1. Protestinstanz) ist gebührenfrei. Bei missbräuchlichem Protest kann der Staffelleiter ein Ordnungsgeld von bis zu 25 EUR verhängen.

Bei Protesten beim Bezirksjugendspielleiter bzw. Landesjugendspielleiter (2. Protestinstanz) ist eine Gebühr von 25,00 EUR an den JSBS zu zahlen.

Neue Formulierung JSO 8.3:

Gegen Entscheidungen der 2. Protestinstanz gemäß 8.2. kann innerhalb von zehn Werktagen (Poststempel) beim Wettkampf- und Turniergericht **(3. Protestinstanz)** schriftlich **Protest** eingelegt werden. Die Schriftform kann nicht durch eine E-Mail gewahrt werden.

Es ist eine Gebühr in Höhe von 100,00 EUR an den SVS zu zahlen.

Die Änderung soll ab sofort gelten.

Bei Annahme des Antrages ist 8.4 komplett zu streichen sowie die Verweise auf 8.4 in 8.6 und 8.7.

Begründung:

In einer Online-Sitzung am 29.07.2024, zu der der Landesjugendspielleiter eingeladen hatte, haben sich Rainer Kutscha (Bezirksjugendspielleiter Chemnitz), Christian Schubert (ESV Nickelhütte Aue), Sebastian Stieler (TSV Kitzscher) und Frank Jäger (Landesjugendspielleiter) zu JSO-Anpassungen bezüglich Protest- und Verfahrensfragen verständigt.

Ziel der Änderung ist sowohl eine Klarstellung, wer auf Landesebene Protestinstanz ist, wenn der Landesjugendspielleiter (oder der Bezirksjugendspielleiter) seine Aufgabe an einen Staffelleiter delegiert. Weiterhin wünscht das WTG nicht sofortige Protestinstanz zu sein. Daher wurde nach einem Weg gesucht, der immer dreistufig ist:

1. Staffelleiter
2. Bezirksjugendspielleiter oder Landesjugendspielleiter (ggf. Ersatz, falls der Bezirksjugendspielleiter oder Landesjugendspielleiter selbst Staffelleiter war)
3. Wettkampf- und Turniergericht (WTG)



Frank Jäger
Landesjugendspielleiter